

Die Rübenkampagne läuft

Erträge und Zuckergehalte stimmen optimistisch

Nach anfänglichen technischen Problemen in der Zuckerfabrik Uelzen läuft die Rübenverarbeitung jetzt auf einem sehr hohen Niveau. Die tägliche Verarbeitungsleistung der Fabrik liegt mittlerweile bei über 20.000 t pro Tag. Das bedeutet, dass stündlich in Uelzen etwa 33 Lkw-Ladungen mit Rüben benötigt werden.

Aus Schleswig-Holstein werden täglich zwischen 5.000 und 6.000 t Rüben nach Uelzen gefahren. Mit dem Ende der Rübenverarbeitung wird derzeit in der letzten Januardekade gerechnet. Bisher wurde überwiegend in Ostholstein/Fehmarn, Lauenburg/Stormarn, Rendsburg-Eckernförde und an der Westküste gerodet. Während die Rübenenerträge an der Westküste meistens zwischen 80 und 90 t/ha liegen, bewegen sie sich in den anderen Naturräumen um die 70 t/ha. Das ist für eine Ernte im September ein ausgesprochen gutes Ergebnis. Der über weite Strecken sonnenreiche September hat auch für eine



Hierzulande wurde überwiegend in Ostholstein, in Rendsburg-Eckernförde und im Süden gerodet.
Foto: Frank Jeché

gute Zuckereinlagerung gesorgt. Momentan liegen die Zuckergehalte der meisten Rüben zwischen 17 und 18 %.

Da der Unterboden zurzeit noch weitgehend trocken ist, ist es sinnvoll, auf Rübenflächen für 2021, auf denen keine Zwischenfrucht bestellt wurde, die tiefe Grundbo-

denbearbeitung in diesen Tagen durchzuführen. Unsere Böden haben infolge der langen Trockenheit eine hervorragende Gare. Der Boden krümelt bei der Bearbeitung sehr gut, und die Strohreste der Vorfrucht können besonders beim pfluglosen Strohmulchverfahren gut eingemischt und ver-

teilt werden. Damit kann bereits jetzt der Grundstein für einen guten Zuckerertrag 2021 gelegt werden. Zusätzlich werden wieder zahlreiche Biogasanlagen im Land zwischen den Meeren mit hochwertigen Energierüben versorgt.

Neu in diesem Jahr wird der Rübentransport mit der Bahn sein. Geplant ist, dass alle Zuckerrüben aus dem Raum Angeln/Nordfriesland Geest, das sind je nach Ertrag zwischen 40.000 und 50.000 t, mit der Bahn vom Bahnhof in Jübek bis zu einem Bahnhof in Uelzen gefahren werden. Dort werden die mit Zuckerrüben beladenen Container vom Bahnwaggon auf Lkw gesetzt und in die Fabrik gefahren. Bei einem erfolgreichen Abschluss dieses Projektes, das gemeinsam mit der Transportgemeinschaft Schleswig-Holstein gestaltet wird, wird mit dem Bahntransport der weit von der Fabrik entfernten Rüben ein nicht unerheblicher Beitrag zur Senkung der CO₂-Emission geleistet.

Frank Jeché
Nordzucker

Im Oktober startet die Knickpflugesaison

Knicks – Korridore für Biodiversität

Weite Teile des Landes Schleswig-Holstein sind von Knicks geprägt, die wichtige Lebenskorridore für Biodiversität in der Agrarlandschaft bilden. Mit einer Länge von zirka 68.000 km zieren sie vor allem die Naturräume der Geest und des Östlichen Hügellandes. Um die Funktion der Knicks zu schützen, ist die richtige Pflege unumgänglich und daher von hoher Bedeutung. Dabei gilt es, die geltenden Regelungen der Bundes- und Landesnaturschutzgesetzgebung zu beachten.

Die überwiegend im 18. und 19. Jahrhundert angelegten Knicks gehören zu den prägenden Landschaftselementen in Schleswig-Holstein. Früher dienten sie der Rohstoffgewinnung und der Abgrenzung von Koppeln sowie Privatbesitz. Heute sind Knicks wichtige Lebensräume für eine Vielzahl unterschiedlicher, teilweise gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, die



Knicks gehören zu den prägenden Landschaftselementen in Schleswig-Holstein und bilden Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.

folglich als Biotope zu schützen sind. Da sie unter anderem auch eine wichtige Funktion für den Klima- und Bodenschutz haben, ist eine fachgerechte Knickpflege

notwendig. Die Zahlung flächengebundener Agrarförderung ist an die Einhaltung des Knickschutzes über die Cross-Compliance-Bestimmungen gebunden.

Nachhaltige Sicherung der Knickfunktion

Um die Funktion der Knicks zu erhalten, ist das fachgerechte Aufden-Stock-Setzen notwendig. Dabei werden die Knickgehölze alle zehn bis 15 Jahre im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum letzten Tag des Monats Februar eine Handbreit über dem Boden oder dem Stubenausschlag abgeschnitten. Wichtig dabei ist das Hinterlassen einer glatten Schnittfläche, um eine Beeinträchtigung der Stockausschlagsfähigkeit der Knickgehölze zu vermeiden. Nach dem Einsatz einer Knickschere kann das Nachsägen mit einer Motorsäge notwendig werden. Großräumige Kahlschläge innerhalb einer Gemarkung sind grundsätzlich zu vermeiden, hierfür empfiehlt sich eine abschnittsweise Durchführung der Knickpflege. Die Knickpflege vor Ablauf der Zehnjahresgrenze vor-



Auf Ackerflächen an Knicks darf ein 50 cm breiter Schutzstreifen, gemessen ab dem Knickwallfuß, nicht ackerbaulich genutzt, mit Kulturpflanzen eingesät oder bestellt, gedüngt oder mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

Foto: Dr. Lars Biernat

zunehmen, führt zur Beeinträchtigung wichtiger Lebensraumfunktionen und ist daher unzulässig.

Knickwall und Schutzstreifen

Knicks sind angelegte Wälle, welche vorwiegend mit heimischen Gehölzen, Gras- oder Krautfluren bewachsen sind. Zum Schutz der Knickwälle und ihrer einzigartigen Flora und Fauna vor den Einwirkungen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln muss ein Schutzstreifen vorhanden sein. Nach den Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes ist auf ackerbaulichen Flächen ein Schutzstreifen mit einer Mindestbreite von 50 cm beidseits des Knicks vom Knickwallfuß notwendig. Zu den zulässigen Maßnahmen gehören Mahd und Mulchen der Knickwallflanken in dem Zeitraum vom 15. November bis einschließlich des letzten Tages im Februar. Mahd und Mulchen des Schutzstreifens sind ganzjährig möglich, sollten jedoch aus Artenschutzgründen ab Mitte Juli bis Ende Februar durchgeführt werden. Gelegentliches Grubbern des Schutzstreifens ist etwa alle drei Jahre möglich. Dabei ist darauf zu achten, dass bei der Durchführung dieser Pflegemaßnahme ein zu tiefes Mulchen und folglich die Zerstörung der krautigen Vegetation vermieden werden. Unzulässige Maßnahmen beinhalten unter anderem die Bepflan-

zung mit nicht heimischen Gehölzen und krautartigen Pflanzen, die gärtnerische Nutzung, eine ackerbauliche Nutzung inklusive Düngung und Pflanzenschutzmitteln sowie die Einsaat von Kulturpflanzen auf Schutzstreifen und Knickwall. Die nicht nur vorübergehende und kurzfristige Ablagerung von Schnittgut auf dem Knickwall ist unzulässig und dieses muss daher sofort entfernt werden.

In Regionen mit hoher Wilddichte ist zur Vermeidung von Verbißschäden eine leichte Abdeckung der auf den Stock gesetzten Knicks mit Schnittgut zulässig. Auf Grünlandflächen ist kein Schutzstreifen notwendig. Es darf bis an den Knickwallfuß geweidet werden, jedoch ist die Durchweidung des Knicks nicht gestattet und Schäden durch Viehtritt sind zu vermeiden. Des Weiteren sind das Versiegeln und die Errichtung von Stückgutlagern und Baustellen sowie das Lagern von Silo- und Strohhallen bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1 m vor dem Knickwallfuß verboten.

Management von Überhältern

Zu den sogenannten Überhältern zählen nach Biotopverordnung die im Knick stehenden Bäume mit einem Stammumfang von mindes-



Die fachgerechte Knickpflege ist Voraussetzung für den Erhalt der Klima- und Bodenschutzfunktion des Knicks. Fotos (2): Celine Joost

tens 1 m, gemessen in 1 m Höhe über dem Boden. Das Fällen der Überhälter ist an die Voraussetzung gebunden, dass die Bäume einen Stammumfang von 2 m in 1 m Höhe nicht überschreiten und ein Abstand zwischen den verbleibenden Überhältern von 40 bis 60 m eingehalten wird. Des Weiteren ist das Fällen nur im Zuge des Knickens möglich. Unzulässig ist das Fällen von Überhältern außerhalb des für das Knicken vorgeschriebenen Zeitraums. Das Fällen von Überhältern mit mehr als 2 m Stammumfang sowie die Reduzierung des Kronenvolumens der zu erhaltenden Überhälter um mehr als 20 % sind unzulässig. Außerdem ist das Fällen ortsbild- beziehungsweise landschaftsprägender Bäume nicht gestattet. Zum Schutz historischer Bäume oder Pflanzen mit geringem Stockausbildungs-

vermögen sollten diese nach der guten fachlichen Praxis verschont werden.

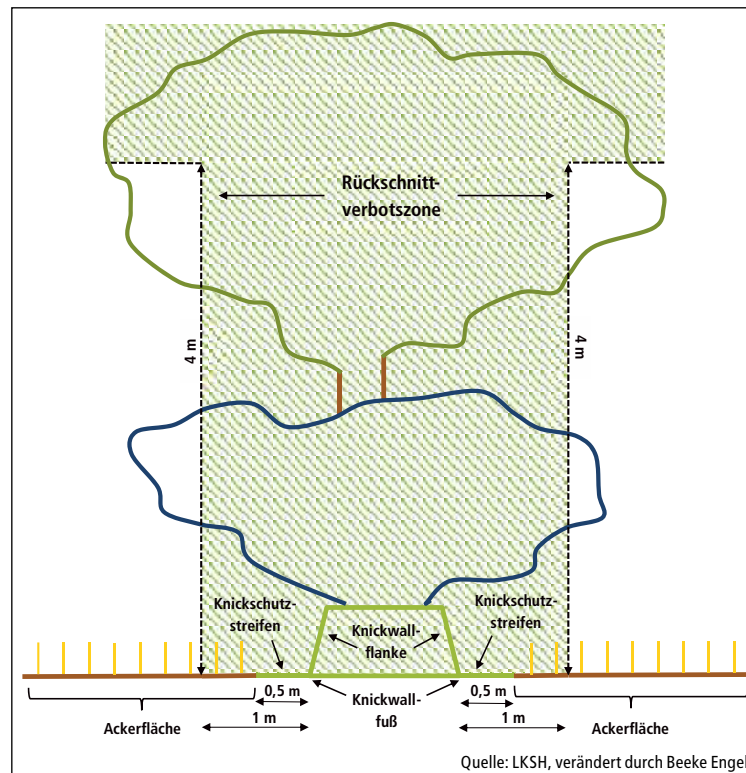
Der seitliche Rückschnitt

Laut Durchführungsbestimmung sollte der seitliche Rückschnitt aus Artenschutzgründen möglichst im Winter erfolgen. Es ist jedoch bislang zulässige gängige Praxis, dieses nach der Ernte im Sommer durchzuführen. Dabei muss ein Abstand von 1 m vom Knickwallfuß eingehalten werden und es darf nur bis 4 m Höhe zurückgeschnitten werden. Die Belange des Artenschutzes sind zu beachten. Es darf frühestens drei Jahre nach dem Auf-den-Stock-Setzen und dann nur im dreijährigen Turnus zurückgeschnitten werden. Auf mögliche veränderte Bestimmungen für die Sommersaison 2021 werden wir rechtzeitig hinweisen.

Celine Joost
Praktikantin der
Landwirtschaftskammer

Dr. Lars Biernat
Landwirtschaftskammer
Tel.: 0 43 31-94 53-340
lbiernat@lksh.de

Übersicht: Schematische Darstellung des zulässigen seitlichen Rückschnitts eines Knicks



Quelle: LKSH, verändert durch Beeke Engel

FAZIT

Knicks gehören zu den prägenden Landschaftselementen von Schleswig-Holstein und bilden wichtige Lebensraumkorridore für eine einzigartige Biodiversität. Dabei ist die fachgerechte Knickpflege unumgänglich, um die vielfältigen Funktionen zu erhalten. An die Einhaltung des Knickschutzes ist die Zahlung der Agrarförderung gebunden. Der gewissenhafte Umgang mit dem wichtigen Naturgut Knick hat einen positiven Einfluss auf das Ansehen der Landwirtschaft in der Gesellschaft.